

Marktgemeinde Gars am Kamp

3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82
Bezirk Horn

Zl. 3/2014

Gars am Kamp, am 24.9.2014

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp, am Dienstag, dem 23. September 2014 um 19,00 Uhr im Rathaussaal der Marktgemeinde Gars am Kamp unter dem

Vorsitz von Bürgermeister Ing. Martin Falk.

Anwesend sind weiters und die geschäftsführenden Gemeinderäte, Gumpinger Bernhard, Dipl.-HTL-Ing. Gundinger Alfred, Uitz Pauline, Steindl Gerald, Wiesinger Josef und Ing. Rydlo Gebhard

sowie die Gemeinderäte

König Alexandra
Scheichl Johann
Scheichl Manfred
Mag. Singer Thomas
Wieland Claudia
Wiesinger Josef geb. 1963

Gubi Friedrich
Jaglitsch Christine
Kaser Lisa
Wiesinger Friedrich
Bauer Erich
Gröschel Helmut
Mag. Gruber Ewald

Entschuldigt: Vizebürgermeisterin Mag. (FH) Gröschel Elisabeth, Ing. Mag. Groß Werner und GR MR. Dr. Drexler Harald

Schriftführer: Manfred Schartner

Als Auskunftsperson bei Pkt. 4.: Ziviltechniker DI Ernst Grand, 1170 Wien, Sautergasse 18/3.

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlußfähigkeit fest und eröffnet um 19,00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Zu Beginn der Sitzung bringt er dem Gemeinderat die nachstehenden Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung zur Kenntnis, und zwar:

a) Resolution „TTIP und ISDS sind demokratiepolitisch inakzeptabel“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieses Punktes in die heutige Tagesordnung als Punkt 15 im öffentlichen Teil der Sitzung.

b) Mietvertrag – Fa. Rudolf Berger Kulturconsulting KG

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieses Punktes in die heutige Tagesordnung als Punkt 16 im nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Die Tagesordnungspunkte 15 bis 24 laut Tagesordnung werden somit zu den Punkten 17 bis 26.

Pkt. 1.: Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.6.2014

Der Vorsitzende stellt fest, daß gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 16.6.2014 keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Pkt. 2.: Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung vom 4.9.2014

Referent ist GR Helmut Gröschel.

Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den Bericht des Prüfungsausschusses von der am 4.9.2014 erfolgten Kassaprüfung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister gibt hierzu am heutigen Tag keine Stellungnahme ab.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis.

Pkt. 3.: Nachtragsvoranschlag 2014

Referent ist der Bürgermeister.

Der Nachtragsvoranschlag wird kurz erläutert und dazu verschiedene Anfragen beantwortet. Während der Auflagefrist sind keine Erinnerungen abgegeben worden.

Der Gemeindevorstand beantragt daher, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 23.9.2014 folgenden

H a u s h a l t s b e s c h l u s s

der Marktgemeinde Gars am Kamp für das Haushaltsjahr 2014
gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung.

1. Nachtragsvoranschlag

Als Grundlage der Gebarung im Haushaltsjahr 2014 werden die im beigeschlossenen Nachtragsvoranschlag bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

Die Zusammenfassung der im Nachtragsvoranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlußsummen in EURO:

1. ordentlicher Nachtragsvoranschlag	€ 7,519.900	€ 7,519.900
2. außerordentlicher Nachtragsvoranschlag	€ 1,703.100	€ 1,703.100
gesamter Nachtragsvoranschlag	€ 9,223.000	€ 9,223.000

2. Abgaben (Steuern, Gebühren) sowie Entgelte und Abgabenhebesätze

a) Gemeindesteuern

1. Grundsteuer A lt. VO des GR vom 17. 12. 2009
2. Grundsteuer B lt. VO des GR vom 17. 12. 2009
3. Kommunalsteuer 3 v.H. der Bemessungsgrundlage
4. Hundeabgabe a) Nutzhunde € 6,54
lt. VO des GR vom 14.10.10 b) alle übrigen Hunde € 17,--
c) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential € 66,-
5. Gebrauchsabgabe lt. VO des GR vom 16. 12. 2010

- 6. Aufschließungsbeitrag lt. VO des GR vom 19. 8. 2010 Einheitssatz € 450,--
- 7. Nächtigungstaxe lt. Tourismusgesetz 2010 – Ortsklasse I Kurort € 2,25
- 8. Interessentenbeitrag lt. Tourismusgesetz 2010

A	0,23 % der Bmgl.
B	0,19 % der Bmgl.
C	0,15 % der Bmgl.
D	0,11 % der Bmgl.
- 9. Stellplatz-Ausgleichsabgabe lt. VO des GR vom 27. 6. 2000

b) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen

- 1. Kanalgebühren lt. Kanalgebührenordnung vom 16. 12. 2010
- 2. Wasserversorgungsabg.u.-gebühren lt. Wasserabgabenordnung vom 16. 12. 2010
- 3. Friedhofsgebühren lt. Friedhofsgebührenordnung vom 27. 3. 2014
- 4. Marktstandsgebühren lt. Verordnung vom 24. 5. 1994 mit Abänderung vom 16. 9. 2002

c) sonstige Abgaben

- 1. Verwaltungsabgaben
- 2. Kommissionsgebühren

d) privatrechtliche Entgelte

- 1. Badegebühren
- 2. Fischereigegebühren
- 3. Plakatierungsgebühr Litfaßsäulen
- 4. Entgelt für Gemeindeanschlagkasten

3. Kassenkredit

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit bis zur Höhe von 10 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, das sind € 751.990,-- aufnehmen. Dieser Kassenkredit ist innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen.

4. Darlehensaufnahmen

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 264700,-- festgelegt. Die Darlehen dürfen nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung aufgenommen und ausschließlich für die im außerordentlichen Nachtragsvoranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

5. Dienstpostenplan

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

Der Antrag wird mit 18 Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Der Stimme enthalten haben sich GGR Ing. Gebhard Rydlo und GR Mag. Ewald Gruber.

Pkt. 4.: Abwasserbeseitigung in der KG. Wolfshof; Variantenstudie - Kostenvergleich

Referent ist der Bürgermeister.

Seitens der Bürgerliste Gars liegt der Antrag vor, die Problematik der Abwasserbeseitigung in der KG. Wolfshof zu behandeln und dem Gemeinderat die entsprechenden Daten vorzulegen, um eine Entscheidung treffen zu können, welche Variante der Abwasserentsorgung für die Gemeinde sowohl bei der Errichtung, als auch im Betrieb die günstigste sein wird und daher auch zur Ausführung kommen soll.

Zur Auswahl wurden seitens der Bürgerliste Gars folgende Varianten gestellt:

- a) Anschluß an die zentrale Kläranlage Gars
- b) Errichtung einer biologischen Kleinkläranlage und
- c) Alternativlösungen (wie z.B. Anschluß an Etzmannsdorf)

Der Gemeindevorstand beschließt auf Antrag des Bürgermeisters, daß vor Durchführung der Gemeinderatssitzung am 23.9.2014 eine Ausschußsitzung des Ausschusses „Allgemeine Verwaltung, Personal, Musikschule, Kanal, Wasser“ stattfinden soll, wo dieser Tagesordnungspunkt beraten werden soll. Das Ergebnis dieser Ausschußsitzung soll dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Abweichend vom Beschluß des Gemeindevorstandes wurde keine Ausschußsitzung des Ausschusses „Allgemeine Verwaltung, Personal, Musikschule, Kanal, Wasser“ durchgeführt, da Ziviltechniker DI Ernst Grand, 1170 Wien, Sautergasse 18/3 bei der heutigen Sitzung als Auskunftsperson anwesend ist und der Gemeinderat auf Grundlage dieser Auskünfte entscheiden kann.

DI Grand informiert den Gemeinderat, daß aufgrund des Ergebnisses einer standardisierten Variantenuntersuchung der Anschluß an die zentrale Kläranlage in Gars am Kamp um 31 % kostengünstiger ist, als die Errichtung einer dezentralen Kläranlage.

Offen ist noch die Frage eines eventuellen Anschlusses von Wolfshof an die Kläranlage von Etzmannsdorf. Diese ist vor Fassung eines endgültigen Beschlusses durch den Gemeinderat noch abzuklären.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat daher einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt zwecks weiterer Erhebungen und Beratungen zurückzustellen.

Pkt. 5.: Darlehensaufnahme für das a.o. Vorhaben „Abwasserbeseitigungsanlage, ABA BA 11 Wolfshof u. BA 12 Leitungskataster Buchberg“

Referent ist der Bürgermeister.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt zwecks weiterer Erhebungen und Beratungen zurückzustellen.

Pkt. 6.: Darlehensaufnahme für das a.o. Vorhaben „Wasserversorgungsanlage, WVA BA 10 Wolfshof“

Referent ist der Bürgermeister.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt zwecks weiterer Erhebungen und Beratungen zurückzustellen.

Pkt. 7.: Auftragsvergaben

a) ABA; Erweiterung Wolfshof – Ziviltechnikerleistungen

Referent ist der Bürgermeister.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt zwecks weiterer Erhebungen und Beratungen zurückzustellen.

b) WVA; Virag-Brunnen - Erneuerung der UV-Anlage; Hochbehälter Tautendorf

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 23.9.2014, für die maschinelle u. hydraulische Ausrüstung im Rahmen der Erneuerung der **UV-Anlage des Virag-Brunnens** der Wasserversorgungsanlage folgende Firma zu beauftragen:

Aufgrund des Vergabevorschlages des Zivilingenieurs DI Ernst Grand, 1170 Wien, Sautergasse 18/3/6 vom 4.9.2014, GZ 0649 die Fa. Xylem GmbH., 2000 Stockerau, Ernst Vogel-Straße 2 mit einer Auftragssumme von € 22.034,-- exkl. MWSt.

Weiters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp, für die die elektrische u. fernmeldetechnische Ausrüstung des **Hochbehälters Tautendorf** und im Rahmen der Erneuerung der **UV-Anlage des Virag-Brunnens** der Wasserversorgungsanlage folgende Firma zu beauftragen:

Aufgrund des Vergabevorschlages des Zivilingenieurs DI Ernst Grand, 1170 Wien, Sautergasse 18/3/6 vom 4.9.2014, GZ 0649 die Fa. Schubert Elektroanlagen GmbH., 3200 Obergrafendorf, Industriestraße 3 mit einer Auftragssumme von € 20.255,-- exkl. MWSt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 8.: Subventionen

a) Subventionen an Vereine und Institutionen 2014

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 23.9.2014, folgenden Vereinen und Institutionen Subventionen zu gewähren:

1/0610-7770 allg. Vereinssubventionen

NÖ Seniorenbund Gars – Gruppe Gars

€ 180,--

Pensionistenverband Gars am Kamp

€ 180,--

kath. Frauenbewegung der Pfarre Gars am Kamp

€ 50,--

ÖKB Ortsverband Gars am Kamp

€ 100,--

ÖKB Ortsverband Thunau

€ 100,--

ÖKB Ortsverband Tautendorf

€ 100,--

Schützenverein 1914 Gars

€ 100,--

1/3210-7570 Musik Subventionen

Bürgermusikkapelle Gars

€ 800,--

<i>Musikkapelle Tautendorf</i>	€ 300,--
<i>Gesang- u. Musikverein Gars</i>	€ 200,--
<u>1/2590-7770 Jugendförd. Subventionen</u> <i>kath. Jungschar Gars</i>	€ 250,--
<u>1/3600-7770 Museumsvereine</u> <i>Museumsverein Zeitbrücke Gars</i>	€ 800,--
<i>Feuerwehrmuseum Gars</i>	€ 250,--
<u>1/3800-7280 div. Kulturveranstaltungen</u> <i>BWI Waldv. Bildungs- u. Wirtschaftsinitiative</i> <i>Kulturwerkstätte Am Wachtberg</i>	€ 300,--
<u>1/2620-7570 Union Fußball Subventionen</u> <i>SC UNION Gars</i>	€ 2.500,--
<i>SU Tautendorf/Etzmannsdorf</i>	€ 300,--
<u>1/2640-7570 div. Eisvereine – Subvention</u> <i>Union Eisstockverein Gars (Stockschützen)</i>	€ 100,--
<u>1/2690-7570 allg. Sportsubvention</u> <i>KSV Powerliftingteam Horn-Gars</i>	€ 100,--
<i>Beachvolleyball-Club Gars</i>	€ 250,--
<i>URC – Kamptal (Bandenwerbung für Garser Straßenlauf)</i>	€ 500,--
<i>Kajak Club Gars</i>	€ 100,--
<u>1/2650-7570 Tennis-Subventionen</u> <u>bzw. Bauhofleistungen – Instandhaltung -6180</u> <i>Garser Tennisklub (in Form von Bauhofleistungen)</i>	€ 500,--

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Beiträge an die Freiwilligen Feuerwehren 2014

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 23.9.2014, folgenden Freiwilligen Feuerwehren Beiträge zu gewähren:

Feuerwehr	Grundförderung	Prozent	Anz. Kurs/LA/BE	Kursgeld á 15,-	Zusatzförderung	Gesamtsubvention
Buchberg	€ 655,00	5,290791599	6	€ 90,00	-€ 202,90	€ 542,10
Etzmannsdorf	€ 730,00	5,896607431	43	€ 645,00	-€ 226,13	€ 1.148,87
Gars am Kamp	€ 2.835,00	22,89983845	207	€ 3.105,00	-€ 878,21	€ 5.061,79
Kamegg	€ 730,00	5,896607431	31	€ 465,00	-€ 226,13	€ 968,87

Maiersch	€ 730,00	5,896607431	19	€ 285,00	-€ 226,13	€ 788,87
Nonndorf	€ 655,00	5,290791599	5	€ 75,00	-€ 202,90	€ 527,10
Tautendorf	€ 1.385,00	11,18739903	18	€ 270,00	-€ 429,04	€ 1.225,96
Thunau	€ 1.675,00	13,52988691	81	€ 1215,00	-€ 518,87	€ 2.371,13
Wanzenau	€ 655,00	5,290791599	0	€ -	-€ 202,90	€ 452,10
Wolfshof	€ 655,00	5,290791599	13	€ 195,00	-€ 202,90	€ 647,10
Zitternberg	€ 1.675,00	13,52988691	74	€ 1110,00	-€ 518,87	€ 2.266,13
Summe:	€ 12.380,00	100	497	€ 7.455,00	-€ 3.835,00	€ 16.000,00

Gemeindeförderung	€ 16.000,00
abz. Grundförderung	€ 12.380,00
abz. Kursgeld	€ 7.455,00
Restförderung	-€ 3.835,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Subvention - Biogenrohstoffgenossenschaft Kamptal u. Umgebung

Referent ist der Bürgermeister

Der Marktgemeinde Gars am Kamp liegt ein Subventionsansuchen der Biogenrohstoffgenossenschaft Kamptal und Umgebung reg.Gen.m.b.H., 3571 Gars, Maiersch 41 vom 16.1.2014 vor. Das Ansuchen um Subvention wird damit begründet, daß die Genossenschaft von der Fa. Franz Oberndorfer GmbH. & CO KG die Parz.Nr. 493/3, KG. Gars am Kamp ankauft und durch die Schaffung der Parzelle eine Aufschließungs-Ergänzungsabgabe in Höhe von € 37.735,07 anfällt, die von der Fa. Oberndorfer an die Marktgemeinde Gars am Kamp zu entrichten ist und zur Gänze an die Genossenschaft weiterverrechnet wird.

Da die Genossenschaft zwischenzeitlich für die Errichtung der Wasserzuleitung, der Kanalableitung, des Zufahrtsweges, des Wasserhydranten und eines Auffangbeckens (Löschwasserbehälters) bereits Ausgaben in Höhe von € 45.000,- bezahlt hat, ersucht sie um Gewährung einer Subvention in Höhe der Aufschließungs-Ergänzungsabgabe von € 37.735,07, um diese an die Fa. Oberndorfer bezahlen zu können.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 23.9.2014, keine Subvention in Höhe der Aufschließungs-Ergänzungsabgabe von € 37.735,07 zu gewähren. Der Gemeinderat gewährt jedoch eine Subvention zur Abgeltung des Aufwandes bei der Sanierung des Güterweges, Parz.Nr. 809/1, KG. Gars am Kamp (Verbindungsweg zur Ziegelofen-Straße) in Höhe von € 7.000,-.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) FF Zitternberg – Ersatzanschaffung hydraulisches Rettungsgerät

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 23.9.2014, der Freiwilligen Feuerwehr Zitternberg einen Kostenbeitrag für die Ersatzanschaffung des hydraulischen Rettungsgerätes in Höhe von € 6.500,- zu gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 9.: Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Gars am Kamp

Referent ist der Bürgermeister.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist eine Stellungnahme vom Amt d. NÖ Landesregierung, Abt. BD2 vom 10.6.2014 eingelangt. Gemäß dieser Stellungnahme können durch die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Festlegungen ausgeschlossen werden.

Der Gemeindevorstand beantragt daher, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 23.9.2014 folgendes:

Verordnung

§ 1 Auf Grund des § 73 der NÖ. Bauordnung 1996, LBGl. 8200-22 wird der Bebauungsplan in 1 Bereich dahin geändert, daß für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Bebauungsregelung festgelegt wird.

§2 Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung ist der Verordnung, der von der Architektin
Andrea Linsbauer-Groiß ZT GmbH
Wienerstraße 113
3571 Gars am Kamp

unter PZ 41 – 04/14 - PWITH verfaßten, aus 1 Blatt (Blatt 8) bestehenden und auf diesem Blatt mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§3 Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Tag wird der bestehende Bebauungsplan M = 1: 1000 für den abgeänderten Bereich außer Kraft gesetzt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 10.: Leader Region Kamptal-(Wagram) – Programmperiode 2014-2023; Beitritt

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp hat in seiner Sitzung am 27.3.2014 beschlossen, dass die Marktgemeinde Gars am Kamp auch in der Funktionsperiode 2014-2022 Mitglied der Lokalen Aktions-Gruppe LEADER-Region Kamptal-Wagram bleibt und hat hierzu einen Grundsatzbeschuß gefaßt.

Nun liegen die Beitrittskriterien für diese Funktionsperiode vor. Die Programmperiode läuft abweichend vom Grundsatzbeschuß bis zum Jahr 2023.

Der Gemeindevorstand beantragt daher, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 23.9.2014 zum Beitritt zum Verein Leader Region Kamptal-(Wagram) für die kommende Programmperiode 2014-2023 folgendes:

1. Leader Region

Die *Leader Region Kamptal-(Wagram)* ist ein Verein in dem 27 Gemeinden mit dem vorrangigen Ziel zusammenarbeiten regionale Projekte in der Förderperiode 2014 – 2023 zu initiieren und erfolgreich umzusetzen, um die Region in den Bereichen

- Steigerung der Wertschöpfung und Stärkung des Wirtschaftsstandortes
- Stärkung des Gemeinwohls und des sozialen Miteinander
- Erhaltung und schonende Nutzung des natürlichen und kulturellen Erbes
- Lebensbegleitende Bildung

nachhaltig zu stärken. Die Klein- und Teilregionen arbeiten partnerschaftlich zusammen und profitieren vom Erfahrungsaustausch untereinander.

Der Verein trägt derzeit noch den Namen „Leader-Region Kamptal-Wagram“. Dieser Name wird 2015 auf „Leader Region Kamptal“ geändert. Im Verein arbeiten die Akteure aus den 27 Mitgliedsgemeinden projektbezogen zusammen.

2. Vereinszweck, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung einer nachhaltigen, umfassenden Landesentwicklung in Niederösterreich auf der Regions- und Teilregionsebene.
- (2) Sitz des Vereins ist Langenlois.

3. Vereinsmitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder
- (2) Außerordentliche Mitglieder

ad (1) Ordentliche Mitglieder sind

Die Gemeinden der Region, vertreten durch Ihre Delegierten mit je einem Stimmrecht pro Delegierten.

ad (2) Außerordentliche Mitglieder sind

Alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, sofern sie der Tätigkeit des Vereins Interesse entgegenbringen mit je einem Stimmrecht.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied wird durch einen Gemeinderatsbeschluss der jeweiligen Gemeinde erstellt. In diesem erklärt sich die Gemeinde zur Zusammenarbeit im Sinne der regionalen Entwicklungsstrategie bereit. Sie erklärt die Bereitschaft zur Bezahlung des vorgesehenen Mitgliedsbeitrags bis zum Ende der jeweiligen LEADER-Periode, also bis 2023.

5. Mitgliedsbeitrag

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweiligen LEADER-Periode verpflichtet.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1,20 Euro pro Einwohner und Jahr und deckt folgende Kosten ab:

- Personalkosten für das Management
- Büro- und Sachkosten
- Öffentlichkeitsarbeit
- NEU: Kleines Projektbudget für Eigenprojekte, an denen alle Mitgliedsgemeinden beteiligt sind

Der Mitgliedsbeitrag ist ab 2015 gültig und basiert auf der aktuellen Statistik des Landes NÖ. Er wird alle 2 Jahre der aktuellen Bevölkerungsentwicklung angepasst.

Der Betrag von 1,20 Euro pro Einwohner und Jahr wurde bei der Informationsveranstaltung am 25.6.2014 von den Bürgermeister beschossen.

Für Projekte an denen nur ein Teil der Gemeinden beteiligt ist, ist ein zusätzlicher Projektbeitrag zu bezahlen, der von Projekt zu Projekt variiert. Dafür ist ein gesonderter Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod bzw. Auflösung der Rechtspersönlichkeit oder des Gesellschaftsverhältnisses
 - c) Ausschluss
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann frühestens zum Ende der Förderperiode 2023 erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher, also im September 2023, mitgeteilt werden, sodass die Mitgliedschaft 2024 erlischt. Erfolgt die Anzeige verspätet, so erlischt die Mitgliedschaft erst 3 Monate nach Erhalt der Anzeige. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder des Fax-, bzw. Maileingangs maßgeblich.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Anträge können nur von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern gestellt werden.
- (2) Das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht, haben nur ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereines zu beachten und seine Ziele nach besten Kräften zu fördern, sowie den Mitgliedsbeitrag zeitgerecht zu bezahlen.

8. Vereinsorgane

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Lokale Aktionsgruppe (= Projektentscheidungsgremium)
4. Die Rechnungsprüfer
5. Das Schiedsgericht
6. Der Geschäftsführer / Die Geschäftsführerin

9. Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem er das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
Das verbleibende Vereinsvermögen soll einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisation bzw. mehreren Organisationen zufallen, welche gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgt bzw. verfolgen. (im Sinne des §34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation)

10. Vereinsstatuten

Laut derzeitigem Wissensstand gelten die aktuellen Statuten des Vereins Leader-Region Kamptal-Wagram bis Ende 2014. Die aktualisierten Statuten werden voraussichtlich in der Generalversammlung im Herbst 2014 beschlossen und werden anschließend an die Mitglieder versandt. Ab wann genau die neuen Statuten in Kraft treten, darüber entscheidet die Generalversammlung.

11. Regionsstrategie

Die Voraussetzung das der Verein und somit die Leader Region Kamptal Fördermittel erhält, ist die Bewerbung in Form einer Regionsstrategie beim Bund bis Ende Oktober 2014. Die Ausarbeitung der Strategie erfolgt durch einen intensiven Bürgerbeteiligungsprozess in Form von speziellen Workshops und Gesprächen. Die Fertigstellung ist für Mitte Oktober geplant. Die Strategie wird in der Generalversammlung im Herbst 2014 beschlossen und anschließend an die Mitglieder versandt.

Die Auswahl der Leader Regionen erfolgt durch ein Expertengremium auf Bundesebene bis Mai 2015. Erst nach Anerkennung der Leader Region Kamptal können Projekte eingereicht und Förderungen vergeben werden.

12. Handlungsgrundsätze, Aktionsbereiche, Fördermittel & Förderhöhen

Die Ausarbeitung der vorliegenden Handlungsgrundsätze und Aktionsbereiche erfolgte im Rahmen der Strategieerstellung. Sie bilden die Basis für die Regionsstrategie mit der sich die Leader Region um Förderungen für die Förderperiode 2014 – 2023 bewirbt.

Handlungsgrundsätze

- Regionale Ausgewogenheit und solidarische Entwicklung der Region
- Innovation und Kooperation stehen im Zentrum
- Fokussierung auf strategische bedeutsame Themen
- Chancengleichheit für alle, insbesondere für benachteiligte Gruppen
- Mitwirkung und Mitverantwortung der Bürgerinnen und Bürger

Strategische Schwerpunkte 2015 - 2023

Nachfolgende Strategische Schwerpunkte bilden die Basis für zukünftige Projekte:

Strategische Schwerpunkte 2015-2023
1. Entwicklung und gemeinsame Vermarktung regionaler Spezialitäten
2. Stärkung des touristischen Gesamterlebnisses: Erde, Wasser, Wald, Wein, Gesundheit und Kultur
3. Ausbau der Wertschöpfungsketten Holz & Boden
4. Offene, barrierefreie Region für alle
5. E-Mobilitätsoffensive Rad, Auto, Bahn
6. Neue Bildung als Basis für Innovation, Beteiligung und Zusammenarbeit

Fördermittel

Laut aktuellen Informationen wird es für jede anerkannte Leader Region ein fixes Fördermittelbudget geben, dessen Höhe erst vom Bund festgelegt wird, wenn sich die Region mit der notwendigen Regionsstrategie beworben hat. Laut derzeitigen Schätzungen erhält die Region zwischen 2,5 bis 3 Mio. Euro an Fördermittel für die gesamte Förderperiode.

Förderhöhen

Die Förderhöhen für die oben genannten Schwerpunkte stehen noch nicht fest und werden von Projekttyp zu Projekttyp unterschiedlich sein. Die Festlegung erfolgt einerseits durch Vorgaben und Empfehlungen von Bund und Land, andererseits durch das Steuerungsgremium der Region.

DELEGIERTE der Generalversammlung:

Die Delegierten unserer Gemeinde für die Generalversammlung sind:

1. Bürgermeister Ing. Martin Falk
2. Vizebürgermeisterin Mag. (FH) Elisabeth Gröschel

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 11.: Rallye Waldviertel 2014 - Kooperationsvereinbarung

Referent ist GGR Pauline Uitz.

Die Rallye Waldviertel 2014 findet vom 6. bis 8.11.2014 statt.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 23.9.2014, der Durchführung der Rallye Waldviertel 2014 durch die Organisation Rallye Waldviertel, ÖAMTC ZV Baden und MSRR Neulengbach, Organisationsleitung Helmut Schöpf, 3071 Böheimkirchen, Untere Hauptstraße 18 im Gemeindegebiet von Gars am Kamp zuzustimmen und die nachstehend angeführte Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

RALLYE WALDVIERTEL KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Böheimkirchen, im September 2014

Betrifft: Rallye Waldviertel vom 5. - 8. 11. 2014 im Gemeindegebiet

Kooperationsvereinbarung

Zwischen
Organisation Rallye Waldviertel ,
ÖAMTC ZV Baden und MSRR Neulengbach
Organisationsleitung, Helmut Schöpf

und:

Marktgemeinde Gars am Kamp
Hauptplatz 82
3571 Gars am Kamp

Betrifft: Einverständniserklärung zur Durchführung von Sonderprüfung laut Streckenbeschreibung und Zeitplan (Festlegung der Strecken erfolgt unter Absprache mit der betroffenen Gemeinde).

Besichtigungserlaubnis für alle Sonderprüfungen: vom 5. - 7. November 2014 (08:00 bis 18:00 Uhr)
Aufbau der Streckensicherung beginnend mit Samstag den 1.11. 2014

Leistungen des Veranstalters:

Bewerbung der SP Strecken im Rallyeprogramm,
Programm Verteilung als Post Wurf in den Bezirken Horn Krens
Verteilung Programm Gratis an den Verpflegungsständen.

Weitere verschiedene Werbungen im Print, TV und Hörfunk Bereich.

Bewerbung der Gemeinde und der SP Strecken online auf der Homepage der Rallye Waldviertel.

Zuseher Information betreffend Zuseher Punkten online und im Rallyeprogramm.

Auflistung der Nächtigungsmöglichkeiten der Gemeinde auf der Homepage

Die Gemeinde erhält weiter das exklusive Recht der Zuteilung von Verpflegungsstände im Gemeinde (SP) Gebiet (max. 2 Verpflegungsstände, zusätzlich zu vorhandenen öffentlichen Gastbetrieben) ausgenommen Nordring.

Benötigte Wege / Gebäude und Flächen: Wegennetz lt SP-Plan inklusive Start und Zielbereiche der Sonderprüfungen.

Sowie Parkflächen für Regrouping und Tankzonen lt. Aufstellung.

(Aufstellung Flächen derzeit offen. Die einzelnen Flächen werden in einem gesondertem Formblatt der Gemeinde nach gemeinsamer Festlegung und Abstimmung übermittelt.)

In den Streckenbereichen ist die Möglichkeit von attraktiven Zuseher Punkten gegeben.

SP Strecken insbesondere der Startbereich und Zielbereich sowie alle Zuseher Flächen werden von der Rallyeorganisation in Absprache mit der zuständigen Gemeinde festgelegt.

Leistungen der Gemeinde: Teilnahme eines Vertreters der Gemeinde bei der Genehmigungsverhandlung (Einladung ergeht gesondert durch RU 6).

Beantragte Veranstaltungsunterstützung:

Sanierung der SP Strecken (Güterwege Schotter)
Kehrung der SP Strecken (Güterwege Asphalt)
Kehrung der SP Strecken (verschmutzte Einmündungen auf Landesstraßen)
Aufstellung der behördlich verordneten Verkehrszeichen
Kehrung / Reinigung zusätzlicher Veranstaltungsflächen (Regrouping- Tank- Servicezone u.s.w).
Erlass der Lustbarkeitsabgabe vollständig oder zu einem festgelegten Prozentsatz (Sportförderung)

Beantragter Unterstützungsbeitrag: Für die Organisation der Veranstaltung wird ein einmaliger Unterstützungsbetrag, der bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu entrichten ist in der Höhe von **Euro 0,-** beantragt. (Summe ist von der Gemeinde einzusetzen)

Die Verrechnung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung durch den ZV Baden gestellt und ist noch vor der Veranstaltung fällig. **Richtwert pro durchgeführte Sonderprüfung = € 500,-. (SP 1-3 = 2 Sonderprüfungen)** Wird keine finanzielle SP Unterstützung der Gemeinde ermöglicht werden Verpflegungsstände kostenpflichtig mit einer Gebühr von € 300,- abgegeben. **Bitte auf der letzten Seite ausfüllen!**

Eintritte / Inkasso / Abgaben: Grundsätzlich werden an ausgewählten Zuseher Punkten Eintritte eingehoben, diese Gebühr berechtigt die Zuseher jeden anderen Punkt der Rallye an beiden oder dem gleichem Tag zu besuchen. Es gibt bei der Veranstaltung auch **Inkassofreie Zonen** die Vorzugsweise aus Gründen der hohen Bevölkerungsdichte und aus logistischen Gründen gewählt werden. **Inkassofreie Punkte werden durch den Veranstalter festgelegt.** Inkassodienste können über Vorschlag der Gemeinde von einer Ortsansässigen Gruppe übernommen werden die dafür 10 % der Einnahmen erhält. Wird keine Gruppe von der Gemeinde benannt wird das Inkasso durch den Veranstalter durchgeführt. Bei Inkasso durch den Veranstalter wird die **Lustbarkeitsabgabe in der Höhe von 0 %** (Prozentsatz ist von der Gemeinde einzufügen) innerhalb gesetzlicher Friste an die Gemeinde überwiesen.

Verpflegungsstände: Verpflegungsstände in Fan Zonen entlang der Strecke können nur nach Absprache mit der Organisationsleitung errichtet werden. Die Gemeindeunterstützung sollte pro Verpflegungsstand mindestens € 300,- betragen und ist in der Gemeindeunterstützung inkludiert. Dem Veranstalter nicht gemeldete Verpflegungsstände oder gefährlich stehende Verpflegungsstände sind sofort zu entfernen, da ansonsten kein Start der SP durch den Sicherheitsoffizier freigegeben werden kann. Für jeden Verpflegungsstand ist mindestens eine mobile oder feste WC Anlage benannt / beschildert, ausreichende Parkflächen sind zur Verfügung zu stellen. Mindestens 4 zusätzliche Ordner für die Personensicherung sind vom Standbetreiber zur Verfügung zu stellen.

Die Verpflegungsstände sind nach der Veranstaltung sofort zu entfernen und angefallener Müll ist durch den Standbetreiber zu entsorgen. Die Vergabe der Verpflegungsstände obliegt dem Kooperationspartner (Gemeinde). Als Wegweiser für die Zuseher Punkte / Verpflegungsstände sind nur die von der Veranstaltung zur Verfügung gestellten Hinweisschilder mit Logo und Nummerierung zu verwenden. Die genaue Position der einzelnen Verpflegungsstände ist bis spätestens 20. September der Organisationsleitung, Tel. 0664 413 29 15 bekannt zu geben. Einzelne Punkte werden nach Streckenfestlegung durch die Organisation vorgeschlagen)

SP Strecken: Sämtliche Strecken, welche als Sonderprüfung befahren werden, werden der Veranstaltung Miet- und Gebührenfrei zur Verfügung gestellt, dies betrifft auch sämtliche Parkflächen.

Anrainerinformation: Die Information der Anrainer an der Strecke obliegt der Gemeinde, der ein Formblatt mit Veranstaltungsdetails und Tel Nr. der zuständigen Ansprechpartner spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn von der Organisationsleitung per Email an die Gemeinde zur Weiterleitung an die Anrainer übermittelt wird.

Die betroffenen Anrainer gesperrter Straßen und Wege werden durch die Gemeinde rechtzeitig über die Behinderung der Zu- und Abfahrt (Streckensperren) informiert. Auch der Hinweis ab wann die Strecken zur Besichtigung durch die Teilnehmer befahren wird, ist auf dieser Anrainerinformation enthalten.

Das Betreten der Grundstücke, die direkt in Sonderprüfungsbereichen liegen, um Sicherungsmittel (Pflöcke- Sperrleinen und ähnliches) anbringen zu können, ist durch die betroffenen Anrainern dem Organisationsteam jederzeit zu gestatten. Der Streckenbau beginnt spätestens am Wochenende vor der Veranstaltung.

Die Säuberung von Abbiege und Bankett Bereichen auf Landesstrassen sowie asphaltierte Güterwege die stark verschmutzt sind sollte durch die zuständige Gemeinde übernommen werden (FF)

Zusätzliche Leistungen des Veranstalters: Die Organisation der Int. Rallye Waldviertel verpflichtet sich die ausgewählten Sonderprüfungen im Gemeindegebiet der betreffenden Gemeinde im Veranstaltungszeitraum zu befahren. Absagen von einzelnen Sonderprüfungen durch höhere Gewalt entbinden den Veranstalter von der Leistung, Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden. Die Strecken, die als Sonderprüfung befahren werden, sind vom Veranstalter ausreichend abgesperrt und mit Gefahrenschilder und Sperrzonenhinweisen versehen. Die Überwachung der Teilnehmer vor und während der Rallye wird ebenfalls durch das Personal des Veranstalters sichergestellt. Die Kosten der FF Fahrzeuge am Start (FIV der Österreichische Staffel) sowie die Kosten der ärztlichen Versorgung an allen notwendigen Punkten werden vom Veranstalter übernommen. Die Koordination des Rettung und FF Dienstes wird vom Sicherheitschef der Veranstaltung übernommen.

Jede Gemeinde wird auf der Website der Veranstaltung als Partnergemeinde angeführt, und kann auf dieser die Beherbergungsbetriebe (als Word oder pdf Datei) bewerben. Die Gemeinde erhält mindestens eine 1/4 Seite im Rallyeprogramm der Veranstaltung (Bezirksblätter Rallye Magazin) zur freien Verfügung (Wert ca. € 1.000,-). Druckunterlagen sind als Word Datei (Text) und als jpg Datei (Bilder 300 dpi) in ausreichender Qualität bis spätestens 15. September an die Organisation zu übermitteln. Verspätet eingelangte Druckunterlagen können nicht berücksichtigt werden. Zusätzlich kann jede Gemeinde mehr Werbefläche im Rallyeprogramm beantragen und erhält diese Werbefläche zu 50% der Listenpreise.

Zusätzliche Transparentwerbung: Zusätzliche Transparente entlang der Strecke durch die Gemeinde können nur nach Genehmigung durch den Veranstalter / Organisationsleitung aufgestellt werden, Gegenwerbung zu den Sponsoren der Veranstaltung ist in jedem Fall untersagt und wird vom Veranstalter entfernt.

Zustimmungserklärung: Eine Zustimmungserklärung für der Streckenbenützung von Gemeindegeneigten Straßen und Wegen als Sonderprüfung bei die Veranstaltung ist spätestens bis zum Termin der Verkehrsverhandlung schriftlich zu übermitteln, oder direkt bei dieser durch einen Gemeindevertreter abzugeben.
(Vorlage Zustimmungserklärung siehe Anhang)

VERSICHERUNG: Vermögens Schäden direkt an der Strecke und Parkflächen sowie an allen weiteren Einrichtungen die vom Veranstalter benutzt werden sind durch die Versicherung des Veranstalters gedeckt. Die Verrechnung der Schäden an Gemeindegeneigentum und/oder Privateigentum erfolgt durch die Gemeinde direkt an die Versicherung (Rechnung oder KV) Die Schadensabwicklung erfolgt somit immer über die jeweils zuständige Gemeinde, die als Sammelvertreter eventueller Geschädigten angesehen wird.

RALLYE KOOPERATION 2014 / UNTERSTÜTZUNGSBEITRAG

Für die Organisation der Veranstaltung wird ein einmaliger Unterstützungsbetrag, der bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu entrichten ist in der Höhe von **Euro 0,-** in Worten Euro null vereinbart.

ZUSATZVEREINBARUNG:

SP Strecken / Flächen Veranstaltungsunterstützung:	JA	NEIN
Sanierung der SP Strecken (Güterwege Schotter) erfolgt durch die Gemeinde		X
Kehrung der SP Strecken (Güterwege Asphalt) erfolgt durch die Gemeinde		X
Kehrung der SP Strecken (Einnündungen auf Landesstraßen) erfolgt durch die Gemeinde		X
Aufstellung der Verkehrszeichen erfolgt durch die Gemeinde		X
Reinigung (Kehrung) der Veranstaltungsflächen (Regrouping, Tank- Servicezone u.s.w) erfolgt durch die Gemeinde		X
Nachträgliche Bergung Verunfallter Fahrzeuge erfolgt durch die Gemeinde		X
		zutreffende Spalte mit X markieren

Der Antrag wird mit 19 Stimmen und 1 Stimmenthaltung angenommen.

Der Stimme enthalten hat sich GR Friedrich Wiesinger.

Pkt. 12.: Abänderung der Badeordnung für das Erlebnisbad Gars am Kamp

Referent ist GGR Josef Wiesinger.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 23.9.2014 für das Erlebnisbad Gars am Kamp folgende Badeordnung:

Werte Gäste!

Sie wollen sich bei uns erholen und entspannen. Wir bemühen uns, Ihnen ein gutes Service zu bieten. Bitte haben Sie jedoch Verständnis für einige wichtige Hinweise, die Sie auch in Ihrem eigenen Interesse beachten mögen.

Die folgenden Richtlinien sind auf das Bäderhygienegesetz und die Durchführungsverordnung in der derzeit geltenden Fassung abgestimmt, vor allem soweit es sich um Hygiene- und Sicherheitsbelange handelt.

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

BADEORDNUNG

1. Beschreibung des Bereiches der Badeanstalt „Erlebnisbad Gars am Kamp“

Die Badeanstalt „Erlebnisbad Gars am Kamp“ befindet sich in 3571 Gars am Kamp, Thunau, Strandgasse 180. Der Bereich der Badeanstalt umfaßt einen Teil der Parz.Nr. 165/3, KG. Thunau am Kamp.

Das Gelände der Badeanstalt ist auf der beiliegenden Planskizze, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Badeordnung bildet, rot schraffiert dargestellt.

Achtung !!!: Die Badeanstalt „Erlebnisbad Gars am Kamp“ ist kein Strandbad. Der Kampfluß ist nicht Teil der Badeanstalt und wird vom Badepersonal (Bademeister) nicht beaufsichtigt !

2. Pflichten der Badeanstalt

2.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

(1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.

(2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.

(3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.

(4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

2.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

(1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.

(2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.

(3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint wie z.B. Personen, die an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, Hautausschlägen oder offenen Wunden leiden, weiters Betrunkene sowie Personen mit stark verschmutzter Kleidung oder stark verschmutztem Körper, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

2.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.

(2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

(3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

2.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

2.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

2.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

2.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, Minderjährige, Unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

2.8. Haftung der Badeanstalt

(1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm, etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2.

(3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

3. Pflichten der Gäste

3.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte

(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung. Reklamationen bezüglich der Geldrückgabe müssen sofort erfolgen. Abonnementkarten, die auf Namen lauten, sind nicht übertragbar. Der Ablauf der Benützungsfrist ist zu beachten.

(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

(3) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.

(4) Ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.

(5) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

3.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

(1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

3.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

3.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungturm, etc.) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

3.5. Hygienebestimmungen

(1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

(2) Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades benützt werden.

(3) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

(4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzudrehen.

(5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

(6) Badehaubenpflicht kann vorgeschrieben werden.

(7) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

3.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

(1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet. Insbesondere ist das Ballspielen auf der Liegewiese zu unterlassen. Hierfür ist die dazu vorgesehene Spielwiese zu benützen.

(2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).

(4) Badegästen ist das Betreten von Maschinen- und Geräteräumen nicht gestattet.

(5) Tiere dürfen in Bäder nicht mitgenommen werden.

(6) Bezüglich der Badekleidung ist auf die anderen Badegäste bzw. auf die Anweisungen des aufsichtsführenden Personals Rücksicht zu nehmen. Es dürfen nur so viele Personen eine Kabine oder ein Kästchen benutzen, wie es sich aus Anschlag und Preistarif sowie aus den Weisungen des aufsichtsführenden Organes ergibt.

3.7. Sprungbereich

- (1) Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen gestattet.
- (2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- (3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Der Sprungbereich darf während des Springens von den übrigen Badegästen nicht benutzt werden.

3.8. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden.
- (2) Für Verlust, Beschädigung oder Verunreinigung ist Ersatz zu leisten.

3.9. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Wertgegenstände sind an der Badekasse gegen Quittung zu deponieren; für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.
- (3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

3.10. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung des Badeanstalt sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

Wichtige Telefonnummern:

Arzt:	02985/ 2340 oder 02985/ 2308
Rettung:	Notruf 144 (ohne Vorwahl!)
Feuerwehr:	örtlich 02985/2222, Notruf 122 (ohne Vorwahl!)

3.11. Rauchverbot

In den Badekabinen, Kabanen und Umkleieräumen besteht wegen der Feuergefahr strengstes Rauchverbot.

3.12. Fischen

Das Fischen ist im gesamten Badebereich verboten.

3.13. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

Diese Badeordnung tritt mit dem Beginn der Badesaison 2015 des Erlebnisbades Gars am Kamp in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Badeordnung ihre Gültigkeit.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 13.: Vermietung Stellplätze – Parkplatz Rainharterstraße

Referent ist der Bürgermeister.

Die Marktgemeinde Gars am Kamp beabsichtigt, Kraftfahrzeug-Stellplätze am Parkplatz Rainharterstraße, Parz.Nr. 130/3, KG. Gars am Kamp an Dauerparker zu vermieten.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 23.9.2014 Stellplätze des Parkplatzes Rainharterstraße, Parz.Nr. 130/3, KG. Gars am Kamp zu folgenden Bedingungen zu vermieten:

1. Es werden insgesamt 22 Stellplätze an Dauerparker vermietet. Bevorzugt bei der Vergabe der Stellplätze werden Bewerber in dieser Reihenfolge:
Bewohner der Rainharterstraße
Bewohner von Gars am Kamp
Firmen aus Gars am Kamp inklusive Rehabilitationsklinik Gars am Kamp
2. Ein Stellplatz für Dauerparker wird zum Preis von € 30,--/Monat inkl. MWSt. vermietet.
3. Die Mindestmietdauer beträgt sechs Monate.
4. Das Mietverhältnis beginnt grundsätzlich an einem Monatsersten, erstmalig somit zu jenem Monatsersten, der dem Antrag auf Anmietung eines Stellplatzes folgt.
5. Die Miete ist vom Mieter zur Gänze bis zum Ausmaß von maximal 11 Monatsmieten im Vorhinein an die Marktgemeinde Gars am Kamp in bar oder durch Überweisung auf ein von dieser zu bezeichnendes Konto vollkommen spesen- und abzugsfrei zu entrichten.
6. Beträgt die Mietdauer zumindest ein Jahr, so ist für den Stellplatz eine Jahresmiete in Höhe von € 300,-- inkl. MWSt. zu entrichten. Die Miete im Ausmaß einer Jahresmiete ist im Vorhinein an die Marktgemeinde Gars am Kamp in bar oder durch Überweisung auf ein von dieser zu bezeichnendes Konto vollkommen spesen- und abzugsfrei zu entrichten.
Geht die Mietdauer über ein Jahr hinaus, so ist die nächstfolgende Jahres- oder Monatsmiete bis zum Zehnten des letzten Kalendermonats des aufrechten Mietverhältnisses für die weitere Mietdauer, wiederum im Ausmaß von maximal einem Jahr an die Marktgemeinde Gars am Kamp in bar oder durch Überweisung auf ein von dieser zu bezeichnendes Konto vollkommen spesen- und abzugsfrei zu entrichten. Sollte die Miete zum fälligen Termin nicht bei der Marktgemeinde Gars am Kamp eingelangt sein, endet das Mietverhältnis ohne weitere Kündigung zum Ende des Fälligkeitsmonates durch Zeitablauf.
7. Das Mietverhältnis kann von jedem Vertragsteil zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Miete für jene Monate, die der Beendigung des Mietverhältnisses folgen und für die bereits die Miete entrichtet wurde, wird rückerstattet. Sollte die Miete in Form einer Jahresmiete entrichtet worden sein und dieser Vertrag gekündigt werden, so werden die Monate dieses Jahres an denen das Mietverhältnis aufrecht war, entsprechend dem Monatstarif abgerechnet. Die verbleibende Summe der Mietvorauszahlung wird rückerstattet.
8. Bauliche Veränderungen und Investitionen am Stellplatz dürfen vom Mieter nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Gars am Kamp vorgenommen werden und begründen für den Mieter gegenüber der Marktgemeinde Gars am Kamp keinen Ersatzanspruch, auch nicht bei Auflösung des Mietverhältnisses. Sie sind vielmehr, sofern sie nicht ohne Beschädigung des Mietobjektes entfernt werden können, am Mietobjekt zu belassen.
9. Abänderungen der Mietvereinbarung oder Ergänzungen dazu bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 14.: Pachtvertrag - Beachvolleyball-Club Gars am Kamp

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 23.9.2014 folgenden Pachtvertrag:

Pachtvertrag

welcher am unten angesetzten Tag und Ort zwischen der

Marktgemeinde Gars am Kamp, 3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82 als Verpächterin – im folgenden kurz so genannt – einerseits und dem

Beachvolleyball-Club Gars am Kamp, vertreten durch Obmann Mag. Gerald Hofbauer, 3571 Gars am Kamp, Hornerstraße 215 als Pächter - im folgenden kurz so genannt - andererseits abgeschlossen wird, wie folgt:

Erstens: Die Verpächterin ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ. 1295, Kat.Gemeinde Gars am Kamp, Gerichtsbezirk Horn, mit dem Grundstück Nr. 83.

Die Verpächterin verpachtet und der Pächter pachtet die darauf befindlichen zwei Beachvolleyball-Plätze ganzjährig jeweils mittwochs und freitags für den Zeitraum von 17,00 Uhr bis 20,00 Uhr.

Der Pachtzins wird beiderseits mit jährlich € 1,-- (ein EURO) pauschal vereinbart.

Zweitens: Zweck dieser Verpachtung ist es, dem Beachvolleyball-Club Gars am Kamp während der Pachtzeiten das Training und ungehinderte Bespielen der Beachvolleyball-Plätze zu ermöglichen.

Drittens: Das Pachtverhältnis beginnt am 1. Oktober 2014 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es kann von beiden Vertragspartnern zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Verpächterin verzichtet zwei Jahre ab Vertragsabschluß auf das Recht der Kündigung.

Viertens: Der Pächter hat das Objekt schonend zu benützen und verpflichtet sich, dieses während der ganzen Pachtdauer in sauberem Zustand instand zu halten. Instandhaltungsarbeiten, Pflegemaßnahmen und Reparaturen am Pachtobjekt sind vom Pächter auf dessen Kosten durchzuführen.

Fünftens: In Kenntnis des wahren Wertes und der Gegebenheiten des Pachtobjektes, verzichten die Vertragsparteien auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über und unter die Hälfte des wahren Wertes.

Sechstens: Der Pächter trägt alle mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben.

Siebtens: Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Achtens: Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen je eine die Vertragsteile erhalten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 15.: Resolution „TTIP und ISDS sind demokratiepolitisch inakzeptabel“

Dieser Punkt wurde aufgrund eines Dringlichkeitsantrages in die heutige Tagesordnung aufgenommen.

Referent ist GGR Josef Wiesinger.

Die am Dringlichkeitsantrag unterfertigten Gemeinderäte beantragen, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 23.9.2014 folgende Resolution:

**RESOLUTION:
Resolution – TTIP und ISDS sind demokratiepolitisch inakzeptabel**

Handels- und Investitionsabkommen hatten immer schon direkte Auswirkungen auf das alltägliche Leben der einzelnen BürgerInnen, ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen. Trotzdem will die Europäische Kommission entsprechende Verhandlungen hinter verschlossenen Türen führen. Gewerkschaften und VertreterInnen der Zivilgesellschaft wurden hingegen nicht aktiv an Verhandlungen beteiligt. Das gilt insbesondere für die laufenden Verhandlungen zwischen der EU und den USA zum „Transatlantischen Handels- und Investitionsabkommen (TTIP)“, das bisher umfangreichste Vorhaben dieser Art.

Aufgrund des großen Handelsvolumens zwischen der EU und den USA würde dieses Abkommen die weltgrößte Freihandelszone schaffen. Gleichzeitig würde das Abkommen nicht nur traditionelle Marktzugangsvorschriften umfassen, sondern auch Investitionsschutz, Dienstleistungen, öffentliche Auftragsvergabe, nichttarifäre Handelshemmnisse und handelsbezogene Regelungen umfassen. Aufgrund seiner Größenordnung erregt dieses Abkommen noch nie dagewesene Aufmerksamkeit.

Ein besonders heikles Kapitel des geplanten Abkommens ist das sogenannte „Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren (ISDS)“. ISDS bietet ausländischen InvestorInnen die Möglichkeit, Staaten, in denen sie investiert haben, bei internationalen, aber geheimen Schiedsgerichten, zu klagen. Damit können sie juristisch gegen jene Gesetze und Verordnungen vorgehen, die zuvor von souveränen Staaten beschlossen worden sind, aber nun aus Sicht der InvestorInnen den Erfolg ihrer Investitionen (oder bloß die Gewinnaussichten) gefährden. Auf diese Art und Weise werden die Möglichkeiten von Demokratien beschnitten, wichtige Anliegen der Bevölkerung (wie etwa ArbeitnehmerInnenrechte, Gesundheits- und Umweltschutz, oder Menschenrechte) ausreichend zu schützen. Darüber hinaus werden Streitigkeiten zwischen Staaten und InvestorInnen unter Ausschluss der Öffentlichkeit von privaten Wirtschaftsanwälten geregelt.

Die prinzipiellen Möglichkeiten des Handelsabkommens werden zwar positiv bewertet, aber die Verhandlungen im Geheimen ermöglichen leider keine letztendlich gültige Beurteilung der Verhandlungsgegenstände. Aus diesem Grund haben sich die Verhandlungspartner an folgende Parameter zu halten:

Keine Absenkung der EU-Standards

Der EU-Gemeinschaftsbesitzstand darf nicht gefährdet werden. Das Öffnen von Märkten und eine eventuelle Wettbewerbssteigerung dürfen nicht zu Lasten des Verbraucherschutzes oder der Beschäftigungsbedingungen gehen. In Bezug auf Lebensmittel- und Verbraucherschutz muss die Europäische Kommission darauf bestehen, dass das Vorsorgeprinzip auch weiterhin gilt. Auch wenn von Seiten der Kommission abgestritten wird, dass US-amerikanisches Hormonfleisch, Chlorchicken oder Genmais auf unseren Tellern landen könnten – Tatsache ist: Die Agrarwirtschaft der USA ist um ein vielfaches extensiver als in Europa. Und die Tierhaltung in Europa unterliegt weitaus schärferen Normen als in den USA. Die Vereinigten Staaten haben weder das Kyoto-Abkommen, noch das UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt unterzeichnet.

Datenschutz

Datenschutz sollte von der TTIP nicht geregelt werden, und die EU-Datenschutzgesetzgebung sollte verabschiedet werden und in Kraft treten, bevor das TTIP-Abkommen in Kraft tritt.

Regulierung der Finanzmärkte

TTIP muss bindende und gemeinsame Maßnahmen hinsichtlich der Regulierung der Finanzmärkte umfassen, einschließlich Vorschriften für finanzielle Dienstleistungen und Finanzmarktprodukte

Arbeitnehmerrechte

TTIP bietet die Möglichkeit, die Arbeitnehmerrechte in den USA zu verstärken. Die grundlegenden Normen der ILO über Vereinigungsfreiheit, die Anerkennung von Gewerkschaften und die Einrichtung von Betriebsräten sollten in diesem Zusammenhang als Richtlinie verwendet und im Vertrag selbst eingebettet werden. Deshalb bestehen wir darauf, dass die USA die ILO-Kernarbeitsnormen auf föderaler und subföderaler Ebene vollständig und wirksam umsetzt.

Kein Spiel mit öffentlicher Auftragsvergabe

Weil TTIP die Öffnung der öffentlichen Auftragsvergabe für Privatunternehmen vorsieht, droht in den EU-Mitgliedstaaten ein weiteres Dumping: Theoretisch könnte sich z.B. ein texanisches Unternehmen auf eine Ausschreibung einer niederösterreichischen Gemeinde melden. Privatisierungen öffentlicher Aufgabenberei-

che, z.B. der Wasserversorgung, könnten forciert werden. Jegliche Tendenz in diese Richtung wird entschieden abgelehnt.

Denn eins muss uns klar sein, um es mit den Worten von Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, Vorsitzender des Bayrischen Städtetages zu sagen: „Wer heute den Schutz der kommunalen Daseinsvorsorge verschläft, wacht morgen ohne Daseinsvorsorge auf“.

Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Investoren und dem Staat

In der Vergangenheit hat der ISDS privaten Investoren ermöglicht, Gerichtsverfahren gegen von souveränen Staaten erlassene Rechtsvorschriften einzuleiten. International nutzen Konzerne diese Klagemöglichkeit immer häufiger, um gegen gesetzliche Bestimmungen vorzugehen, durch die sie ihre Profite gefährdet sehen. So verklagte beispielsweise die griechische Marfin-Investmentgruppe, die bei der verstaatlichten zyprischen Pleite-Bank Laiki große Anteile erworben hatte, die dortige Regierung - wegen entgangener Gewinne. Und in der Bundesrepublik verklagt der schwedische Stromriese Vattenfall derzeit die Regierung wegen der mit dem Atomausstieg verbundenen wirtschaftlichen Nachteile. Es geht dabei um etwa vier Milliarden Euro.

Eine Aufnahme von ISDS in diese Vereinbarung ist entschieden abzulehnen, da beide Parteien soliden Regeln und Rechtsprinzipien unterliegen, und zuverlässige und gut entwickelte Rechts- und Justizsysteme aufweisen.

Kein Unterlaufen der Demokratie

Kein im Rahmen der TTIP geschaffenes Konsultativorgan darf die Gesetzgebungsbefugnisse und Vorrechte des Europäischen Parlaments verletzen.

Transparenz der Verhandlungen

Die Geheimhaltung der Verhandlungen ist nicht nur aus demokratischer Sicht fragwürdig; sie verhindert auch eine öffentliche, auf Fakten anstatt auf Gerüchten beruhende Debatte. Wir fordern, dass alle Verhandlungsdokumente für das Europäische Parlament und den Rat zugänglich gemacht werden.

In Anbetracht dessen wird der

Antrag

gestellt, der Gemeinderat der Gemeinde Gars am Kamp möge in seiner Sitzung am 23.9.2014 Folgendes beschließen:

R E S O L U T I O N

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp fordert

die österreichische Bundesregierung und die österreichischen Abgeordneten im EU – Parlament dazu auf, entsprechend der obigen Resolution und Kernpunkte auf Ebene der Kommission und des Rates zu agieren. Österreich soll sich für einen transparenten Weg im Sinne der BürgerInnen einsetzen und nicht für Geheimverhandlungen zum Wohl internationaler Konzerne.

Dem transatlantischen Freihandelsabkommen ist die Zustimmung solange zu verweigern, bis folgende Punkte klargestellt sind:

1. Die BürgerInnen der EU-Mitgliedstaaten sind umfassend über den Stand und Inhalt der Verhandlungen zu informieren.
2. Die europäischen und nationalen Konsumentenschutzbestimmungen und Umweltstandards dürfen nicht zu Gunsten von Konzerninteressen ausgehebelt werden.
3. Der Schutz der europäischen und nationalen Arbeitnehmerrechte, sowie die hohen nationalen Ausbildungsstandards müssen gewahrt bleiben.
4. Investor-Staat-Klagen (Investor-to-state dispute settlement) vor einem Schiedsgericht bestehend aus Wirtschaftsanwälten dürfen aufgrund von funktionierenden Rechtsstaaten nicht Bestandteil eines Freihandelsabkommens sein.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 16.: Mietvertrag – Fa. Rudolf Berger Kulturconsulting KG

Dieser Punkt wurde aufgrund eines Dringlichkeitsantrages in die heutige Tagesordnung aufgenommen.

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Pkt. 17.: Feuerwehrhaus Gars am Kamp - Standortvariante

Referent ist GGR Josef Wiesinger.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Pkt. 18.: Konsulentenvertrag – Garser Burgruine

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

**Pkt. 19.: Pachtvertrag Fa. Ehrenberger GmbH., Teil der Parz.Nr. 795/35,
KG. Gars am Kamp**

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an GGR Pauline Uitz und verläßt vor dem nächsten Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit die Sitzung.

Pkt. 20.: Verpachtung der Tennishalle - Gars, Waldzeile 698

Referent ist GGR Pauline Uitz.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Pkt. 21.: Pachtvertrag – Buffet Erlebnisbad Gars am Kamp

Referent ist GGR Josef Wiesinger.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Der Bürgermeister ist wieder bei der Sitzung anwesend und übernimmt wieder den Vorsitz.

Pkt. 22.: Sportplatz Maiersch; Grundkauf

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Pkt. 23.: Nachlaß - Wasserbezugsgebühr

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Pkt. 24.: Burg Gars GmbH.; Kommunalsteuer

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Pkt. 25.: Ehrung

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Pkt. 26.: Personalangelegenheiten

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr zur Beratung vorliegen, schließt der Bürgermeister um 20,35 Uhr die Gemeinderatssitzung.

V.g.g.